

Ausweitung der Kita-Elternbeitragsfreiheit

Liebe Eltern,

an der Kindertagesbetreuung sollen alle Kinder teilnehmen können, egal, wie viel Geld die Eltern verdienen. Deshalb ist in Brandenburg bereits ab dem 1. August 2018 das letzte Jahr vor der Einschulung für alle Kinder beitragsfrei. Nun folgt ab dem 1. August 2019 ein weiterer Schritt:

Alle Kinder aus Familien, die Sozialtransferleistungen erhalten oder deren Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen, sind ebenfalls beitragsfrei.

Diese Ausweitung der Beitragsfreiheit gilt für Kinder

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist ohnehin beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Es kommt nicht auf die Länge der Betreuungszeit an. Alle Betreuungsumfänge sind beitragsfrei.

Bitte prüfen Sie, ob Sie beitragsfrei sind. Ihre Kita-Leitung, Ihr Kita-Träger oder Ihr Jugendamt unterstützen Sie gern dabei.

Wer profitiert von der Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019?

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Wenn Sie derartige Leistungen beziehen, müssen sie ab dem 1. August 2019 keine Elternbeiträge entrichten, egal ob ihr Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird. Auch sogenannte „Aufstocker“ sind beitragsfrei.

Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz und der zugehörigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung werden ab dem 1. August 2019 auch andere Geringverdienende von den Elternbeiträgen freigestellt, die keine der fünf genannten Sozialleistungen erhalten.

Wer gehört zu den Geringverdienenden?

Für Kinder von Geringverdienenden dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn das **Netto-Haushaltseinkommen** im Kalenderjahr **unter 20.000 Euro** liegt. Das Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen **aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern**.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Anzahl der kindergeldberechtigter Kinder	Höhe des Kindergeldes in Euro im Monat	Höhe des Kindergeldes in Euro im Jahr	Einkommensgrenze Geringverdienende nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 3 KitaBBV (20.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) in Euro
1	204,00	2.448,00	22.448,00
2	408,00	4.896,00	24.896,00
3	618,00	7.416,00	27.416,00
4	853,00	10.236,00	30.236,00
5	1.088,00	13.056,00	33.056,00
6	1.323,00	15.876,00	35.876,00
7	1.558,00	18.696,00	38.696,00
8	1.793,00	21.516,00	41.516,00

Wie werde ich beitragsfrei?

Gehören Sie zu den **Empfängern von Sozialtransferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen für Asylbewerber, Kinderzuschlag oder Wohngeld)** legen Sie bitte zu **Beginn des Kita-Jahres** Ihren **aktuellen Leistungsscheid** in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Solange die Sozialleistungen bewilligt sind, solange sind sie beitragsfrei. Ändert sich etwas, wird z.B. die Bewilligung der Sozialleistungen verlängert, legen Sie den neuen Bescheid bitte wieder in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Weitere Einkommensnachweise müssen sie nicht vorlegen.

Ob Sie **Geringverdienende** sind, wird anhand der Einkommensnachweise festgestellt, die Sie - wie bisher - in allen anderen Fällen zur Festsetzung der Elternbeiträge in der Kita oder beim Kita-Träger vorzulegen haben. Die Kita-Leitung oder Kita-Träger wird sie hierbei beraten, insbesondere wenn sie über ein Einkommen verfügen, das monatlich schwankt.

Es ist egal, welcher Einkommensbegriff in der Elternbeitragssatzung oder Beitragsordnung ihres Trägers steht – für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der **Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** anzuwenden. Abweichend hiervon zählen das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht als Ein-

kommen, werden also nicht zum Netto-Einkommen gerechnet und erhöhen damit die Grenze der monatlichen Einnahmen, bis zu kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Befindet sich ihr Kinder **im letzten Jahr vor der Einschulung**, müssen sie nichts tun. Ihre Kita-Leitung oder Ihr Kita-Träger wird sie automatisch beitragsfrei stellen. Einkommensnachweise oder andere Dokumente müssen Sie nicht vorlegen.

Falls Sie und Ihr Kind **außerhalb Brandenburgs wohnen, Ihr Kind aber im Land Brandenburg eine Kita besucht**, sind Sie nur dann beitragsfrei, wenn Sie **Sozialtransferleistungen beziehen** oder **Geringverdienende** sind. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist nur dann für Sie beitragsfrei, wenn das Bundesland, in dem Sie wohnen, ebenfalls das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt hat und Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg besteht (Berlin, Niedersachsen).

Was ist bei der Einkommensermittlung zu beachten?

Für die Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 ist das **Jahreseinkommen im Vorjahr** ausschlaggebend, zunächst also das Jahreseinkommen von 2018. Die Ausnahme: Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen in den ersten Monaten 2019 war niedriger und es ist absehbar, dass Ihr Jahreseinkommen 2019 niedriger als die Einkommensgrenze von 20.000 Euro (ohne Kinder, Baukindergeld und Eigenheimzulade) sein wird.

Zum Jahreseinkommen werden **alle Einnahmen der Eltern im Haushalt des Kindes** und Einnahmen des Kindes gerechnet. Unberücksichtigt bleiben Einkommen von Geschwistern, Großeltern oder anderen Personen, die zwar im Haushalt leben, aber nicht selbst personensorgeberechtigt sind. Einkommen eines unverheirateten Partners, der weder sorgeberechtigt, noch Mutter bzw. Vater des Kindes ist, aber im Haushalt lebt, bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Zum Einkommen rechnen **nicht** Leistungen nach dem Zwölften (und künftig auch neunten Buch) des Sozialgesetzbuches. Dies sind vor allem **Eingliederungsleistungen** für Personen mit Behinderung. Ebenfalls kein Einkommen sind **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** oder Leistungen, die mit Bezugnahme auf das Bundesversorgungsgesetz. Dies gilt auch für **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz**.

Unterhaltsleistungen, auch Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, gehören zum Einkommen. Dies gilt auch für **Waisenrenten und Erwerbunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten**.

Empfänger von **Arbeitslosengeld I**, also Personensorgeberechtigte, die erst vor kurzer Zeit arbeitslos geworden sind, sind nicht automatisch elternbeitragsfrei. Bei ihnen kommt es auf die Höhe des Arbeitslosengeldes I an.

Was ist, wenn sich etwas an meiner Einkommenssituation ändert?

Wenn sich etwas an Ihrer Einkommenssituation ändert, sollten Sie in Ihrer Kita oder beim Kita-Träger nachfragen, wie zu verfahren ist und was vorzulegen ist.

Wenn Sie bei einem **höheren Einkommen** untätig bleiben, müssen Sie mit Nachzahlungen rechnen. Es kann auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen oder gar eine Straftat vorliegen, wenn vorsätzlich versucht wird, durch Täuschung oder Unterlassen einer Änderungsmitteilung keine oder niedrigere Elternbeiträge zu zahlen.

Ist ihr **Einkommen hingegen gesunken**, sollten sie auch dies unverzüglich in ihrer Kita oder bei ihrem Kita-Träger anzeigen. Rückzahlungen müssen sie beim Jugendamt beantragen.

Was prüft der Kita-Träger?

Für das beitragsfreie **letzte Jahr vor der Einschulung** ist keine Einkommensprüfung vorgesehen. Die Beitragsfreiheit tritt automatisch ein.

Das Gesetz und die ergänzende Rechtsverordnung sehen auch in für die anderen Fälle der Beitragsfreiheit **keine vertieften Prüfpflichten für die Kitas und die Kita-Träger** vor. Die Einrichtungsträger sollen die Eltern beraten, die Vorlage der notwendigen Dokumente einfordern und dokumentieren, dass diese vorgelegen haben. Sie melden dann dem Jugendamt die Anzahl von Freistellungsfällen und erhalten die gesetzlich vorgesehene Ersatzzahlung.

Es ist weder vorgesehen, dass das Jugendamt in die Bescheide für Sozialleistungen Einblick nimmt, noch ist ohne Ihr Einverständnis gestattet, dass die Einkommensunterlagen dem Jugendamt vorgelegt werden. Es gilt der **strenge Sozialdatenschutz**.

Wenn ein Kita-Träger vorsätzlich Kinder beitragsfrei stellt, obwohl kein Grund vorliegt, muss er damit rechnen, dass er die Ersatzzahlungen für die Elternbeitragsausfälle vom Jugendamt nicht erhält oder die Restbedarfsfinanzierung, die ein Kita-Träger von der Gemeinde oder Stadt erhält, gekürzt wird.

Was ist, wenn das Haushaltseinkommen knapp über der Grenze liegt?

Dann richtet sich die **Höhe des Elternbeitrages nach den weiter geltenden Elternbeitragsatzungen oder Beitragsordnungen**.

Ist der Elternbeitrag aber aus ihrer Sicht trotzdem zu hoch – **z.B. weil sie leicht über der Einkommensgrenze plus Kindergeld liegen und sogleich einen hohen Beitrag zahlen müssen** –, dann können sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt auf Rückerstattung des Beitrages stellen. Er kann ganz oder teilweise wegen Unzumutbarkeit der Höhe zurückzuerstatten werden. Das Jugendamt hat dies zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung angemessen ist.

Müssen jetzt alle Satzungen und Beitragsordnungen geändert werden?

Das Gesetz und die entsprechende Rechtsverordnung sehen nicht vor, dass ab dem 1. August 2018 neue Elternbeitragsatzungen und Beitragsordnungen erlassen werden müssen. Elternbeiträge, die für bestimmte Einkommenshöhen vor dem 1. August 2019 rechtmäßig waren, werden durch die Auswei-

tung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 **nicht automatisch rechtswidrig**, selbst wenn es nicht mit dem Mindestbeitrag „los geht“, sondern gleich ein höherer Beitrag fällig ist.

Ihre **Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung** oder auch ihr **freier Kita-Träger** werden entscheiden, ob sie die Elternbeitragsatzungen bzw. Beitragsordnungen für die Zukunft anpassen, weil Geringverdienende keine Beiträge mehr zahlen müssen. Die Beiträge sollten hierbei nicht steigen, weil die Höchstbeiträge anhand der Betriebskosten zu kalkulieren sind. Die auf ein Kind entfallenen höchsten Elternbeiträge dürfen nicht höher als die rechnerisch auf das Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Personalkostenzuschusses des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sein.

Welche Leistungen sind beitragsfrei?

Beitragsfrei sind **alle Leistungen**, die eine Kita im Rahmen ihres Betreuungs-, Bildungs- und Versorgungsauftrages erbringt und **keinen außergewöhnlichen Standard für Kitas in Brandenburg** darstellen.

Der Versorgungsauftrag umfasst auch die Mittagsverpflegung. Das Kita-Gesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass für die Mittagsverpflegung **Essengeld** gesondert erhoben werden darf. Das Essengeld ist daher trotz Beitragsfreiheit zu zahlen. Es darf nicht höher als die ersparten Aufwendungen bei einer häuslichen Mittagsversorgung sein.

Die Beitragsfreiheit gilt **nicht für externe Angebote**, also für Leistungen die von Dritten angeboten werden (z.B. Musikunterricht, den eine Musikschule anbietet). Sie haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen.

Was mache ich, wenn die Beitragsfreiheit nicht gewährt wird?

Sie haben **gegenüber Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt einen Rechtsanspruch** auf einen Kita-Platz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 KitaG erfüllt sind. In manchen Landkreisen sind die Gemeinden für die Erfüllung dieses Anspruchs zuständig.

Der Rechtsanspruch **umfasst auch die Bereitstellung eines beitragsfreien Platzes**, wenn sich das Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet, Sie Sozialtransferleistungen beziehen oder zu den Geringverdienenden gehören (s.o.). **Sprechen Sie deshalb mit Ihrem Jugendamt oder ihrer Gemeindeverwaltung**, wenn Sie keine Kita finden, die Ihr Kind beitragsfrei aufzunehmen will. Kitas und Kita-Träger, die sich weigern, können aus der Bedarfsplanung ausgeschlossen werden und erhalten dann weniger öffentliche Zuschüsse.

Gibt es hingegen nur Meinungsverschiedenheiten darüber, **ob Sie Geringverdienende sind**, sollten sie sich auch an Ihr Jugendamt wenden und dies dort prüfen lassen. Dies kann mit einem Antrag auf Erstattung unzumutbarer Beiträge verbunden werden (s.o.).

Selbstverständlich können Sie auch gerichtlich feststellen lassen, ob sie beitragsfrei sind. Dies empfehlen wir aber erst zu tun, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Sind auch Kinder beitragsfrei, die in Berlin oder in einem anderen Bundesland betreut werden?

Kinder, die eine Kita in **Berlin** besuchen, sind beitragsfrei. Sie müssen künftig auch an Ihre Wohnort-gemeinde oder Ihren Landkreis keinen gesonderten Elternbeitrag mehr entrichten. Zwar gilt der Staats-vertrag zur Kindertagesbetreuung mit dem Land Berlin unverändert, aber die Klausel zur Zahlung von Elternbeiträge an die örtlich zuständigen Stellen in Brandenburg trotz Elternbeitragsfreiheit in Berlin gelten ab dem 1. August nicht mehr fort.

Mit **Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern** gibt es keine entsprechenden Staats-verträge. Die Elternbeiträge müssen dementsprechend nach den dort jeweils geltenden Regelungen gezahlt werden.

Ein **Antrag auf Erstattung eines unzumutbaren Beitrages** kann aber auch in diesem Fall beim zu-ständigen Jugendamt in Brandenburg gemäß § 90 SGB VIII gestellt werden. Sollten entgegen § 90 SGB VIII vom Kita-Träger in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern von Ihnen Bei-träge erhoben werden, obwohl sie **Sozialtransferleistungsempfänger** sind (s.o.), ist das zuständige Jugendamt in Brandenburg verpflichtet, die Elternbeiträge zu erstattet. In diesem Fall gibt es kein Ermessen. Bei Geringverdienende (Stichwort Einkommensgrenze) hat das Jugendamt aber ein Ermes-sen, dass aber auf „Null“ reduziert sein dürfte.

Eine Ausnahme von diesen komplizierten Regelungen gilt für Kinder, die sich **im letzten Jahr vor der Einschulung** befinden und **eine Kita außerhalb Brandenburgs** besuchen, für die Elternbeiträge erho-ben wird. Ihr Jugendamt ist ab dem 1. August 2019 verpflichtet, die gezahlten Elternbeiträge an sie zurückzuerstatten, maximal aber nur 125 Euro pro Kind und Monat. Die Höhe Ihres Einkommens spielt hier keine Rolle.